Preußische Gesetzsammlung

Nr. 45.

Inhalt: Verordnung über das Verfahren vor den Schiedsgerichten zur Entscheidung von Knappschaftsangelegenheiten, S. 301. — Verordnung über das Verfahren vor dem Oberschiedsgericht in Knappschaftsangelegenheiten, S. 312.

(Nr. 10857.) Verordnung über das Verfahren vor den Schiedsgerichten zur Entscheidung von Knappschaftsangelegenheiten. Vom 29. November 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,

verordnen auf Grund des § 186n des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 19. Juni 1906 (Gesetzsamml. S. 199), was folgt:

A. Vorschriften für die auf Grund des § 186a des Allgemeinen Berggesetzes gebildeten Knappschafts-Schiedsgerichte.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Befugnisse und Obliegenheiten des Vorsitzenden.

§ 1.

Die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsganges bei dem Schiedsgerichte liegt dem Vorsitzenden und im Falle der Behinderung seinem Stellvertreter ob.

Der Vorsitzende öffnet die eingehenden Sendungen und vermerkt auf den Schriftstücken den Tag des Einganges, sofern von ihm mit diesen Geschäften nicht ein vereidigter Beamter des Schiedsgerichts betraut wird. Er verteilt weiter die Dienstgeschäfte, bestimmt die Sitzungen, zeichnet die Urschriften der Verfügungen, Vorladungen, Berichte usw. und vollzieht die Reinschriften, soweit nicht etwa durch anderweite Grundsätze, welche die Aufsichtsbehörde (Oberbergamt) über die Verteilung der Prozeßsachen auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden festzustellen befugt ist, eine Abweichung von dieser Regel herbeigeführt ist; in diesem Falle bearbeitet der stellvertretende Vorsitzende die ihm überwiesenen Prozeßsachen selbständig und unter eigener Verantwortung.

Der Vorsitzende trifft in Beziehung auf die Führung der Geschäftskontrollen die erforderlichen Anordnungen. Er verpflichtet eidlich die Beamten des Schiedsgerichts, soweit sie nicht den Staatsdienereid geleistet haben, und übt über sie die unmittelbare Dienstaufsicht aus. Disziplinarstrafen gegen dieselben verhängt, sofern

Ausgegeben zu Berlin den 11. Dezember 1907.

sie bei dem Schiedsgericht im Hauptamt angestellt sind, der Vorsitzende, im übrigen die ihnen im Hauptamte vorgesetzte Dienstbehörde.

Die Beisitzer haben dem Vorsitzenden Anzeige zu machen, wenn durch Änderung in ihren persönlichen Verhältnissen die Voraussetzungen ihrer Wählbarkeit auf Grund des Allgemeinen Berggesetzes nachträglich wegfallen. Hiervon ist seitens des Vorsitzenden dem Oberbergamte wegen Ernennung eines Beisitzers für den Rest der Wahlperiode Anzeige zu erstatten (§ 186b Abs. 6 Satz 2 a. a. O.). Das Gleiche gilt, wenn ein Beisitzer während der Wahlperiode durch Tod ausscheidet.

Verweigert ein Beisitzer dauernd seine Dienstleistung oder werden dem Vorsitzenden Tatsachen bekannt, welche die Wählbarkeit eines Beisitzers auf Grund des Allgemeinen Berggesetzes ausschließen oder sich als grobe Verletzungen seiner Amtspflicht darstellen, so hat der Vorsitzende diesen Beisitzer zu den Sitzungen einstweilen nicht einzuberufen und bei dem Oberbergamte die Enthebung des Beisitzers vom Amte zu beantragen (§ 186e Abs. 3 a. a. O.). Er hat ferner, wenn ein Beisitzer ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen sich nicht rechtzeitig einfindet oder seinen Obliegenheiten in anderer Weise sich entzieht, bei dem Oberbergamte den Antrag auf Festsetzung einer Geldstrafe zu stellen (§ 186e Abs. 2 a. a. O.).

Zuziehung der Beisitzer.

§ 2.

Die Reihenfolge, in welcher die Beisitzer in der Regel zu den Verhandlungen zuzuziehen sind, bestimmt der Vorsitzende im voraus. Die Beisitzer werden in dieser Reihenfolge zu den Verhandlungen unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens eingeladen. Abweichungen von der festgesetzten Reihenfolge sind unter Angabe der Gründe aktenkundig zu machen.

Ein Beisitzer, welcher durch Krankheit oder durch sonstige, nicht zu beseitigende Umstände verhindert ist, einer Verhandlung beizuwohnen oder sich der Wahrnehmung der ihm sonst obliegenden Geschäfte zu unterziehen, hat dies sofort dem Vorsitzenden anzuzeigen.

Ablehnung der Mitglieder des Schiedsgerichts.

§ 3.

Die Bestimmungen in den §§ 41 ff. der Zivilprozeßordnung über die Ausschließung und Ablehnung der Richter finden auf die Mitglieder des Schiedsgerichts entsprechende Anwendung. Jedoch beschließt über ein Ablehnungsgesuch in betreff des Vorsitzenden das Schiedsgericht, in betreff der Beisitzer der Vorsitzende.

Bei dem Beschluß über ein Ablehnungsgesuch in betreff des Vorsitzenden hat dieser nicht mitzuwirken. An seiner Stelle führt dabei der dem Lebensalter nach älteste Beisitzer den Vorsitz. Ergibt sich bei der Abstimmung über das Gesuch Stimmengleichheit, so gilt dasselbe als abgelehnt.

Der Beschluß kann, wenn das Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärt wird, nicht für sich allein, sondern nur mit der Entscheidung in der Hauptsache angefochten werden.

II. Vorschriften über das Verfahren.

Erhebung der Berufung.

§ 4.

Die Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung muß innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Entscheidung des zuständigen Knappschaftsorgans bei dem zuständigen Schiedsgericht eingegangen sein (§ 186 Abs. 3 des Allgemeinen Berggesetzes). Die Berufungsfrist gilt auch dann als gewahrt, wenn innerhalb derselben die Berufung bei einer anderen amtlichen Stelle oder einem Knappschaftsorgan eingegangen ist; diese haben die Berufungsschrift unverzüglich an das zuständige Schiedsgericht abzugeben.

In der Berufung sollen der Gegenstand des Anspruchs bezeichnet und die für die Entscheidung maßgebenden Tatsachen unter Angabe der Beweismittel angeführt werden; auch ist der Knappschaftsverein, welcher den angefochtenen Bescheid erteilt hat, zu benennen.

Die Berufung kann schriftlich oder zu Protokoll des Schiedsgerichts, einer anderen amtlichen Stelle oder eines Knappschaftsorgans erhoben werden. Bei schriftlicher Erhebung soll dem Schriftsatz eine Abschrift beigefügt werden.

Streit über die Zuständigkeit.

§ 5.

Entsteht unter mehreren Schiedsgerichten Streit über die Zuständigkeit, so entscheidet darüber das Oberschiedsgericht in Knappschaftsangelegenheiten.

Verfahren bei Eingang der Berufung.

§ 6.

Der Zeitpunkt des Einganges der Berufung ist sofort sowohl auf der Berufungsschrift wie auf der beigefügten Abschrift zu vermerken. Ist der Berufung eine Abschrift nicht beigefügt (§ 4 Abs. 3), so ist seitens des Schiedsgerichts eine solche zu fertigen und auf diese der Vermerk des Einganges zu übertragen; die Kosten dieser Abschrift können von dem Berufenden eingezogen werden.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts hat dem Vorstande des Knappschaftsvereins die Abschrift der Berufung mit dem Ersuchen mitzuteilen, die Vorverhandlungen einzusenden.

Die einzusendenden Vorverhandlungen müssen sämtliche bei dem Knappschaftsvereine vorhandenen Schriftstücke, die sich auf den geltend gemachten Anspruch beziehen, enthalten, einschließlich derjenigen, welche sich in Vorakten befinden.

Abweisung durch Bescheid.

§ 7.

Ist die Berufung nicht rechtzeitig eingelegt, oder ist das Schiedsgericht gesetzlich zur Entscheidung über die der Berufung zu Grunde liegenden Beschwerdepunkte nicht zuständig, so kann der Vorsitzende die Berufung durch einen mit Gründen zu ver-

sehenden Bescheid zurückweisen. Die Anfertigung einer Abschrift der Berufung seitens des Schiedsgerichts (§ 6 Abs. 1 Satz 2) kann in diesen Fällen einstweilen unterbleiben.

Der Berufende ist befugt, innerhalb zwei Wochen vom Tage der Zustellung des Bescheides ab bei dem Schiedsgerichte die Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung zu beantragen.

Die vorstehende Befugnis ist dem Berufenden in dem Bescheide zu eröffnen.

Die Ablehnung von Anträgen auf mündliche Verhandlung kann nur durch Entscheidung des Schiedsgerichts erfolgen.

Beantwortung der Berufung.

§ 8.

Dem Vorstande des Knappschaftsvereins ist bei Übersendung der Abschrift der Berufung anheimzustellen, eine Gegenschrift einzureichen.

Die Frist zur Einreichung der Gegenschrift ist in der Regel auf nicht länger als zwei Wochen zu bemessen. Zugleich ist darauf hinzuweisen, daß, wenn die Gegenschrift innerhalb der Frist nicht eingeht, die Entscheidung nach Lage der Akten erfolgen werde. Die Frist kann auf Antrag aus wichtigen Gründen verlängert werden.

Der Gegenschrift und etwaigen weiteren Schriftsätzen sollen zur Zustellung an den Gegner Abschriften beigefügt werden. Die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 Satz 2 finden entsprechende Anwendung.

In einfachen Fällen sowie dann, wenn das tatsächliche Verhältnis aus vorliegenden Akten und Urkunden sich sofort feststellen läßt, kann ohne vorgängigen Schriftwechsel Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt werden. Dem Knappschaftsvorstand ist in diesem Falle gleichzeitig mit der Benachrichtigung vom Termine die Abschrift der Berufung mitzuteilen.

Unterzeichnung der Schriftsätze. — Vertretung der Parteien.

§ 9.

Berufungen und Gegenschriften müssen entweder von den Beteiligten selbst oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Bevollmächtigten unterzeichnet sein. Die Vollmacht muß schriftlich erteilt werden. Ehegatten, Verwandte der aufsteigenden Linie und großjährige Verwandte der absteigenden Linie können auch ohne schriftliche Vollmacht zur Vertretung zugelassen werden.

Das Schiedsgericht kann Bevollmächtigte und Beistände, welche das mündliche Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, zurückweisen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Rechtsanwälte und auf Personen, denen das mündliche Verhandeln vor Gericht durch Anordnung der Justizverwaltung gestattet ist.

Die Prozeßfähigkeit einer Partei sowie die Legitimation eines Vertreters sind von Amts wegen zu prüfen.

Nichtprozeßfähigen Parteien, welche ohne gesetzlichen Vertreter sind, kann bis zum Eintritte des gesetzlichen Vertreters von dem Vorsitzenden ein besonderer Vertreter bestellt werden. Derselbe ist befugt, alle Parteirechte zum Zwecke der Durchführung des Feststellungsverfahrens wahrzunehmen. Eine Befugnis zur Empfangnahme von

Zahlungen steht demselben nicht zu. Das Gleiche gilt, wenn der Aufenthaltsort des gesetzlichen Vertreters unbekannt oder vom Sitze des Schiedsgerichts weit entfernt ist. Die nichtprozeßfähige Partei ist auf ihr Verlangen selbst zu hören. Die Kosten des besonderen Vertreters gelten als außergerichtliche Kosten.

Mündliche Verhandlung.

§ 10.

Die Entscheidung erfolgt, von den in den §§ 7, 27 und 28 bezeichneten Ausnahmen abgesehen, auf Grund mündlicher Verhandlung vor dem Schiedsgerichte. Der Termin hierzu wird von dem Vorsitzenden anberaumt.

Die Beteiligten werden von dem Termin, in der Regel mittels eingeschriebenen Briefes, mit dem Bemerken in Kenntnis gesetzt, daß im Falle ihres Ausbleibens nach Lage der Akten werde entschieden werden. Ein Ausweis hierüber muß zu den Akten gebracht werden.

Hält das Schiedsgericht das persönliche Erscheinen eines Beteiligten für angemessen, so hat es demselben zu eröffnen, daß aus seinem Nichterscheinen ungünstige Schlüsse für seinen Anspruch gezogen werden können.

Das Schiedsgericht ist befugt, den Berufungsklägern, deren Erscheinen bei der Verhandlung als erforderlich bezeichnet ist oder angesehen wird, eine Reiseentschädigung zuzubilligen.

Ort der Verhandlung.

§ 11.

Die mündliche Verhandlung findet in der Regel am Sitze des Schiedsgerichts statt. Der Vorsitzende ist jedoch befugt, das Schiedsgericht zu einer Sitzung an einen anderen Ort seines Bezirkes zu berufen, wenn dies zur Ersparung an Kosten oder Reisen, zur Aufklärung des Sachverhalts oder zur Erleichterung der Beweisaufnahme zweckmäßig erscheint. Auch kann das Schiedsgericht aus denselben Gründen beschließen, daß die mündliche Verhandlung an einem anderen Ort als am Sitze des Schiedsgerichs stattfindet.

Öffentlichkeit des Verfahrens. — Sitzungspolizei.

§ 12.

Die mündliche Verhandlung erfolgt in öffentlicher Sitzung. Die Öffentlichkeit kann durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn das Schiedsgericht dies aus Gründen des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet. Die zur Verhandlung gelangenden Sachen werden der Regel nach in der durch Aushang vor dem Sitzungszimmer bekannt zu machenden Reihenfolge erledigt.

Die Vorschriften der §§ 176 bis 182, 184 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Aufrechterhaltung der Ordnung finden entsprechende Anwendung. Über die Beschwerde gegen Ordnungsstrafen entscheidet endgültig das Oberbergamt, in dessen Bezirke sich der Sitz des Schiedsgerichts befindet. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung der Strafverfügung bei dem Oberbergamt einzulegen.

Die vom Schiedsgerichte festgesetzten Geldstrafen fließen zur Kasse desjenigen Knappschaftsvereins, dessen Streitsache den Anlaß zu der Straffestsetzung gegeben hat.

Haftstrafen sind unter Ersuchen desjenigen Amtsgerichts zu vollstrecken, in dessen Bezirke das Schiedsgericht seinen Sitz oder der Beteiligte seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt hat.

Gang der mündlichen Verhandlung.

§ 13.

Die mündliche Verhandlung beginnt mit der Darstellung des Sachverhalts durch den Vorsitzenden oder durch einen von diesem ernannten Berichterstatter; demnächst sind die erschienenen Beteiligten zu hören.

Der Vorsitzende hat jedem Beisitzer auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen.

Erledigung der Berufung durch Vergleich.

§ 14.

Eine Berufung kann durch Vergleich erledigt werden, wenn dieser sich auf den streitigen Anspruch selbst und auf die etwaigen außergerichtlichen Kosten erstreckt.

Verhandlungsniederschrift.

§ 15.

Die mündliche Verhandlung erfolgt unter Zuziehung eines vereidigten Schriftführers. Von demselben ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Namen des Vorsitzenden und der mitwirkenden Beisitzer, deren Eigenschaft als Vorsitzender und als Vertreter der Werksbesitzer oder der Knappschaftsmitglieder sowie die Bezeichnung des Berufs des Vorsitzenden und der Beisitzer enthält und den Gang der Verhandlung im allgemeinen angibt.

Außerdem sind durch Aufnahme in die Niederschrift festzustellen:

1. Erklärungen der Parteien, welche die Zurücknahme einer Berufung bezwecken, ferner Anerkenntnisse, Verzichtleistungen, Vergleiche;
2. solche Anträge und Erklärungen der Parteien, welche von den Schriftsätzen abweichen;
3. die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen, soweit dieselben früher nicht abgehört waren oder von ihrer früheren Aussage abweichen;
4. die Ergebnisse eines Augenscheins;
5. Beschlüsse des Schiedsgerichts und die Entscheidungsformel.

Die Niederschrift ist, soweit in derselben Vergleiche, Anerkenntnisse oder Verzichtleistungen festgestellt worden sind, den Beteiligten vorzulesen. Ebenso ist ein in die Niederschrift aufgenommenes ärztliches Gutachten dem Sachverständigen zur Prüfung auf seine richtige Wiedergabe vorzulegen. In der Niederschrift ist zu bemerken, daß die Vorlesung beziehungsweise Vorlegung stattgefunden hat und die Genehmigung erfolgt ist, oder welche Einwendungen erhoben worden sind.

Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Beweisaufnahme.

§ 16.

Das Schiedsgericht hat den zur Klarstellung des Sachverhalts erforderlichen Beweis in vollem Umfange zu erheben, ohne Rücksicht darauf, ob dieser Beweis von den Parteien angetreten worden ist oder nicht.

Der Vorsitzende ist befugt, zur mündlichen Verhandlung auch ohne vorausgehenden Beschluß des Schiedsgerichts Zeugen und Sachverständige vorzuladen sowie das persönliche Erscheinen eines Beteiligten anzuordnen (§ 10 Abs. 3 und 4).

Die Beweiserhebung erfolgt in der Regel in der mündlichen Verhandlung. Das Schiedsgericht ist jedoch befugt, den Beweis an Ort und Stelle zu erheben oder durch ein Mitglied oder gemäß § 186 o des Allgemeinen Berggesetzes durch eine öffentliche Behörde erheben zu lassen. Geeignetenfalls steht die Befugnis der Beweiserhebung auch dem Vorsitzenden schon vor Anberaumung des Termins zur mündlichen Verhandlung zu.

Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines vereidigten oder durch Handschlag zu verpflichtenden Schriftführers aufzunehmen; die Beteiligten sind zu benachrichtigen.

§ 17.

Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen und die Aussagen eidlich zu erhärten, finden die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Insbesondere ist das Schiedsgericht befugt, gegen Zeugen und Sachverständige, welche sich nicht oder nicht rechtzeitig zu den Sitzungen einfinden oder ihre Aussage oder die Eidesleistung ohne Angabe eines Grundes oder, nachdem der vorgeschützte Grund rechtskräftig für unerheblich erklärt ist, verweigern, eine Geldstrafe bis zu dreihundert Mark festzusetzen. Kommt die Verhängung oder Vollstreckung von Zwangsmaßregeln in Frage, so ist um diese das Amtsgericht zu ersuchen, in dessen Bezirke die Zeugen oder Sachverständigen ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt haben. Auf Militärpersonen, welche dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehören, finden die Vorschriften des § 380 Abs. 4, § 390 Abs. 4, § 409 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung Anwendung.

Gegen die Beschlüsse des Schiedsgerichts findet binnen einer Frist von zwei Wochen nach deren Zustellung die Beschwerde an das Oberschiedsgericht in Knappschaftsangelegenheiten statt; die Beschwerde ist schriftlich beim Schiedsgericht einzulegen.

Erfolgt nachträglich eine genügende Entschuldigung für das Verhalten des Zeugen oder Sachverständigen, so sind die getroffenen Anordnungen wieder aufzuheben.

Die gegen Zeugen und Sachverständige festgesetzten Geldstrafen fließen zur Kasse desjenigen Knappschaftsvereins, dessen Streitsache den Anlaß zu der Straffestsetzung gegeben hat.

Die Zeugen und Sachverständigen erhalten Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 689).

Entscheidung.

§ 18.

Das Schiedsgericht entscheidet innerhalb der erhobenen Ansprüche unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme sowie unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen nach Stimmenmehrheit. Bilden sich bei der Entscheidung über Geldbeträge mehr als zwei Meinungen, von welchen keine die Mehrheit für sich hat, so werden die für den größten Betrag abgegebenen Stimmen so lange den Stimmen für den zunächst geringeren Betrag hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergibt.

Die Beratung und Beschlußfassung erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung; hierbei dürfen nur Mitglieder mitwirken, vor welchen die mündliche Verhandlung stattgefunden hat.

Gerichtliche Kosten.

§ 19.

Die Festsetzung der gerichtlichen Kosten des Verfahrens, welche durch die einzelnen Streitfälle erwachsen und nach § 186h Abs. 3 des Allgemeinen Berggesetzes von demjenigen Knappschaftsvereine zu zahlen sind, gegen dessen Entscheidung die Berufung eingelegt ist, erfolgt durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Wird seine Festsetzung angefochten, so ist die Entscheidung des Schiedsgerichts herbeizuführen.

Gegen diese Entscheidung findet Beschwerde an das Oberschiedsgericht in Knappschaftsangelegenheiten statt. Die Beschwerde ist binnen einem Monate nach der Zustellung des Festsetzungsbescheides schriftlich beim Schiedsgericht einzureichen, das, wenn es die Beschwerde für begründet erachtet, ihr stattgeben kann. Anderenfalls ist die Beschwerde mit einer gutachtlichen Äußerung unter Beifügung der Verhandlungen dem Oberschiedsgericht einzureichen.

Außergerichtliche Kosten.

§ 20.

Das Schiedsgericht hat, auch ohne daß es eines Antrags bedarf, zugleich mit der Entscheidung über die Hauptsache zu prüfen, ob und in welchem Betrage die unterliegende Partei dem Gegner die ihm in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht erwachsenen Kosten zu erstatten hat. Die Festsetzung des Betrags erfolgt nach freiem Ermessen.

Dasselbe gilt unter Berücksichtigung der zweckentsprechend aufgewendeten Zeit und Mühewaltung auch für Rechtsanwälte sowie sonstige Vertreter und Beistände der Parteien.

Nähere Ausführungsbestimmungen über die Kosten.

§ 21.

Der Minister für Handel und Gewerbe ist befugt, über die Kosten des Schiedsgerichts und des schiedsgerichtlichen Verfahrens nähere Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Abstimmung.

§ 22.

Bei der Abstimmung stimmt der etwa ernannte Berichterstatter (§ 13) zuerst. Im übrigen richtet sich bei der Abstimmung der Beisitzer die Reihenfolge nach dem Lebensalter dergestalt, daß der jüngste zuerst stimmt. Der Vorsitzende stimmt in allen Fällen zuletzt.

Verkündung.

§ 23.

Der Vorsitzende verkündet den Beschluß oder die Entscheidung in öffentlicher Sitzung. Die Verkündung kann auf eine sofort anzuberaumende spätere Sitzung vertagt werden, welche in der Regel binnen einer Woche stattfinden soll.

Wird die Verkündung der Gründe für angemessen gehalten, so erfolgt sie durch mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts.

Form der Entscheidung.

§ 24.

Die Entscheidungen enthalten eine gedrängte Darstellung des Sach- und Streitstandes auf Grund der gesamten Verhandlungen unter Hervorhebung der in der Sache gestellten Anträge (Tatbestand), ferner die Entscheidungsgründe und die von der Darstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe äußerlich zu sondernde Entscheidungsformel. Die Entscheidungen sind in der Urschrift von dem Vorsitzenden zu unterschreiben; im Falle seiner Behinderung unterschreibt der dem Lebensalter nach älteste mitwirkende Beisitzer.

Ausfertigung der Entscheidung.

§ 25.

Bei den Ausfertigungen der Entscheidungen sind im Eingange die Mitglieder des Schiedsgerichts, welche an der Entscheidung teilgenommen haben, nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 namentlich aufzuführen und der Sitzungstag, an welchem die Entscheidung erfolgt ist, zu bezeichnen.

Die Ausfertigungen enthalten neben dem Siegel des Schiedsgerichts (§ 26) die Schlußformel:

„Urkundlich unter Siegel und Unterschrift."
„Das Knappschafts-Schiedsgericht in ...."

Die Vollziehung erfolgt durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Behinderung in Vertretung durch dessen Stellvertreter.

Siegel.

§ 26.

Das Schiedsgericht führt ein Siegel, welches durch den Minister für Handel und Gewerbe bestimmt wird.

Berichtigungsbeschluß.

§ 27.

Schreibfehler, Rechnungsfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die in der Entscheidung vorkommen, sind jederzeit auch von Amts wegen zu berichtigen.

Über die Berichtigung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung entschieden werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende durch Beschluß. Der Berichtigungsbeschluß wird auf der Urschrift der Entscheidung und den Ausfertigungen vermerkt.

Ergänzungsbeschluß.

§ 28.

Wenn ein von einer Partei geltend gemachter Haupt- oder Nebenanspruch oder der Kostenpunkt bei der Entscheidung ganz oder teilweise übergangen ist, so ist die Entscheidung auf Antrag nachträglich durch Beschluß zu ergänzen.

Über diesen Antrag kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung entschieden werden, soweit es sich um einen Nebenanspruch oder um den Kostenpunkt handelt. Der Ergänzungbeschluß wird auf der Urschrift der Entscheidung und den Ausfertigungen vermerkt.

Beitreibung von Geldstrafen und Kosten.

§ 29.

Die Beitreibung der festgesetzten Geldstrafen (§ 1 Abs. 5 Schlußsatz, § 12 Abs. 2 und § 17 Abs. 1) sowie der gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten (§ 19 und § 20) erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens.

III. Schlußbestimmungen.

Aufsicht. — Geschäftsbetrieb.

§ 30.

Das Schiedsgericht unterliegt der Beaufsichtigung durch dasjenige Oberbergamt, in dessen Bezirk es seinen Sitz hat, und durch den Minister für Handel und Gewerbe.

Über Beschwerden der Parteien, die die Prozeßführung betreffen, entscheidet das Oberschiedsgericht in Knappschaftsangelegenheiten.

Auf die Beseitigung von Verzögerungen oder sonstigen Unregelmäßigkeiten in der Prozeßführung hat das Oberschiedsgericht, auch ohne daß Beschwerden der Parteien vorliegen, hinzuwirken. Bleiben die aus diesem Anlaß ergangenen Weisungen ohne Erfolg, so ist der Minister für Handel und Gewerbe um Abhilfe zu ersuchen.

Geschäftssprache.

§ 31.

In betreff der Geschäftssprache vor dem Schiedsgerichte finden die Bestimmungen in den §§ 186 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung. Eingaben, welche nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, werden nicht berücksichtigt.

Beglaubigungen.

§ 32.

Vorladungen und sonstige, nur dem Geschäftsbetriebe dienende formularmäßige Schreiben können auf Anordnung des Vorsitzenden durch die Unterschrift eines dazu bestimmten Beamten und unter Beifügung des Siegels (§ 26) beglaubigt werden.

Geschäftsbericht.

§ 33.

Am Schlusse eines jeden Jahres hat der Vorsitzende des Schiedsgerichts dem Minister für Handel und Gewerbe zu dem von diesem zu bestimmenden Zeitpunkt und nach dem von demselben vorzuschreibenden Muster einen Geschäftsbericht einzureichen. Eine Abschrift dieses Geschäftsberichts hat der Vorsitzende dem Oberbergamte vorzulegen.

B. Vorschriften für die auf Grund des § 186i des Allgemeinen Berggesetzes zur Entscheidung von Knappschaftsangelegenheiten bestellten Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung.

§ 34.

Auf das Verfahren in Knappschaftsangelegenheiten vor den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung finden § 1 Abs. 2, § 4, § 5, § 6 Abs. 2 und 3, § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und 4, § 11, § 12 Abs. 3 und 4, § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 2 und 4, § 19, § 20, § 21, § 27, § 28, § 29, § 30 Abs. 2 und 3, § 32 und § 33 entsprechende Anwendung.

Im übrigen regelt sich das Verfahren nach den für diese Gerichte geltenden Bestimmungen.

C. Inkrafttreten der Verordnung.

§ 35.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1908 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Highcliffe, den 29. November 1907.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Frhr. v. Rheinbaben. v. Einem. Delbrück. Beseler. Breitenbach. v. Arnim. v. Moltke. Holle.

(Nr. 10858.) Verordnung über das Verfahren vor dem Oberschiedsgericht in Knappschaftsangelegenheiten. Vom 30. November 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,

verordnen auf Grund des § 186n des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 19. Juni 1906 (Gesetzsamml. S. 199), was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Befugnisse und Obliegenheiten des Vorsitzenden.

§ 1.

Die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsganges bei dem Oberschiedsgerichte liegt dem Vorsitzenden und im Falle der Behinderung seinem Stellvertreter ob.

Der Vorsitzende öffnet die eingehenden Sendungen und vermerkt auf den Schriftstücken den Tag des Einganges, sofern von ihm mit diesen Geschäften nicht ein vereidigter Beamter des Oberschiedsgerichts betraut wird. Er verteilt weiter die Dienstgeschäfte, bestimmt die Sitzungen, zeichnet die Urschriften der Verfügungen, Vorladungen, Berichte usw. und vollzieht die Reinschriften, soweit nicht etwa durch anderweite Grundsätze, welche die Aufsichtsbehörde (Minister für Handel und Gewerbe) über die Verteilung der Prozeßsachen auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden festzustellen befugt ist, eine Abweichung von dieser Regel herbeigeführt ist; in diesem Falle bearbeitet der stellvertretende Vorsitzende die ihm überwiesenen Prozeßsachen selbständig und unter eigener Verantwortung.

Der Vorsitzende trifft in Beziehung auf die Führung der Geschäftskontrollen die erforderlichen Anordnungen. Er verpflichtet eidlich die Beamten des Oberschiedsgerichts, soweit sie nicht den Staatsdienereid geleistet haben, und übt über sie die unmittelbare Dienstaufsicht aus. Disziplinarstrafen gegen dieselben verhängt, sofern sie bei dem Oberschiedsgericht im Hauptamt angestellt sind, der Vorsitzende, im übrigen die ihnen im Hauptamte vorgesetzte Dienstbehörde.

Die Beisitzer haben dem Vorsitzenden Anzeige zu machen, wenn durch Änderung in ihren persönlichen Verhältnissen die Voraussetzungen ihrer Wählbarkeit auf Grund des Allgemeinen Berggesetzes nachträglich wegfallen. Hiervon ist seitens des Vorsitzenden dem Minister für Handel und Gewerbe wegen Ernennung eines Beisitzers für den Rest der Wahlperiode Anzeige zu erstatten (§ 186m Abs. 2, § 186b Abs. 6 Satz 2 a. a. O.). Das Gleiche gilt, wenn ein Beisitzer während der Wahlperiode durch Tod ausscheidet.

Verweigert ein Beisitzer dauernd seine Dienstleistung oder werden dem Vorsitzenden Tatsachen bekannt, welche die Wählbarkeit eines Beisitzers auf Grund des Allgemeinen Berggesetzes ausschließen oder sich als grobe Verletzungen seiner Amtspflicht darstellen, so hat der Vorsitzende diesen Beisitzer zu den Sitzungen einstweilen nicht einzuberufen und bei dem Minister für Handel und Gewerbe die Enthebung des Beisitzers vom Amte zu beantragen (§ 186m Abs. 2, § 186e Abs. 3 a. a. O.).

Er hat ferner, wenn ein Beisitzer ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen sich nicht rechtzeitig einfindet oder seinen Obliegenheiten in anderer Weise sich entzieht, bei dem genannten Minister den Antrag auf Festsetzung einer Geldstrafe zu stellen (§ 186m Abs. 2, § 186e Abs. 2 a. a. O.).

Zuziehung der Beisitzer.

§ 2.

Die Reihenfolge, in welcher die Beisitzer in der Regel zu den Verhandlungen zuzuziehen sind, bestimmt der Vorsitzende im voraus. Die Beisitzer werden in dieser Reihenfolge zu den Verhandlungen unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens eingeladen. Abweichungen von der festgesetzten Reihenfolge sind unter Angabe der Gründe aktenkundig zu machen.

Ein Beisitzer, welcher durch Krankheit oder durch sonstige, nicht zu beseitigende Umstände verhindert ist, einer Verhandlung beizuwohnen oder sich der Wahrnehmung der ihm sonst obliegenden Geschäfte zu unterziehen, hat dies sofort dem Vorsitzenden anzuzeigen.

Besetzung des Oberschiedsgerichts.

§ 3.

Für die Besetzung des Oberschiedsgerichts mit Mitgliedern gelten die Vorschriften des § 186 m des Allgemeinen Berggesetzes.

Die Vorschrift des § 186 m Abs. 2 Nr. 3c a. a. O. findet entsprechende Anwendung auf die Entscheidungen des Oberschiedsgerichts in den Fällen der §§ 5, 17 Abs. 2, 19 Abs. 2 und 30 Abs. 2 der Verordnung über das Verfahren vor den Schiedsgerichten zur Entscheidung von Knappschaftsangelegenheiten vom 29. November 1907.

Die zu den Entscheidungen des Oberschiedsgerichts zuzuziehenden richterlichen Beamten, Versicherungsverständigen und Bergbauverständigen werden bei ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung durch den Vorsitzenden beeidigt.

Auf die Beeidigung finden die Vorschriften im § 51 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

Ablehnung der Mitglieder des Oberschiedsgerichts.

§ 4.

Die Bestimmungen in den §§ 41 ff. der Zivilprozeßordnung über die Ausschließung und Ablehnung der Richter finden auf die Mitglieder des Oberschiedsgerichts entsprechende Anwendung. Jedoch beschließt über ein Ablehnungsgesuch in betreff des Vorsitzenden das Oberschiedsgericht, in betreff der übrigen Mitglieder der Vorsitzende.

Bei dem Beschluß über ein Ablehnungsgesuch in betreff des Vorsitzenden hat dieser nicht mitzuwirken. An seiner Stelle führt dabei der dem Lebensalter nach älteste Beisitzer den Vorsitz. Ergibt sich bei der Abstimmung über das Gesuch Stimmengleichheit, so gilt dasselbe als abgelehnt.

II. Vorschriften über das Verfahren.

A. Die Revision.

Einlegung der Revision.

§ 5.

Die Revision ist zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Entscheidung des Schiedsgerichts bei dem Oberschiedsgerichte schriftlich einzulegen. Die Revisionsfrist gilt auch dann als gewahrt, wenn innerhalb derselben die Revision bei dem Schiedsgericht oder bei einer anderen amtlichen Stelle oder einem Knappschaftsorgan eingegangen ist; diese haben die Revisionsschrift unverzüglich an das Oberschiedsgericht abzugeben.

B. Die Beschwerde.

Einlegung der Beschwerde.

§ 6.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen, und zwar:

1. bei dem Oberbergamt in den Fällen der §§ 169 Abs. 3, 175d Abs. 2, 177c und 180a Abs. 3 des Allgemeinen Berggesetzes binnen einer Frist von einem Monate vom Tage der Zustellung des Beschlusses an den Knappschaftsvorstand ab;
2. bei dem Schiedsgericht, und zwar in den Fällen:
   a) des § 17 Abs. 2 der Verordnung über das Verfahren vor den Schiedsgerichten zur Entscheidung von Knappschaftsangelegenheiten vom 29. November 1907 binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses;
   b) des § 19 Abs. 2 derselben Verordnung binnen einer Frist von einem Monate nach Zustellung des Festsetzungsbescheides;
   c) des § 30 Abs. 2 derselben Verordnung.

Die Bestimmungen des § 5 Satz 2 dieser Verordnung finden auf die Einlegung der Beschwerde entsprechende Anwendung.

C. Gemeinsame Bestimmungen für Revision und Beschwerde.

Einreichung der Schriftsätze und Verhandlungen.

§ 7.

In dem Schriftsatze soll der Anspruch bezeichnet und begründet sein; bei Revisionen sollen insbesondere auch die Gesichtspunkte, aus welchen die Nichtanwendung oder die unrichtige Anwendung des bestehenden Rechtes oder ein Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten oder Mängel des Verfahrens sich ergeben sollen

(§ 1861 Abs. 4 des Allgemeinen Berggesetzes), bei Beschwerden insbesondere auch die etwa vorzubringenden neuen Tatsachen und Beweismittel angeführt werden. Bei Revisionen soll für den Gegner eine Abschrift beigefügt werden. Das Gleiche gilt bei Beschwerden, soweit ein Gegner vorhanden ist. Ist die Beifügung einer Abschrift unterblieben, so ist seitens des Oberschiedsgerichts eine Abschrift zu fertigen; ihre Kosten können von dem das Rechtsmittel Einlegenden eingezogen werden.

Die Vorverhandlungen sind von dem Knappschaftsvereine, sofern das Rechtsmittel von diesem ausgeht, gleichzeitig mit den Schriftsätzen, im übrigen, sobald sie entbehrlich sind, auch ohne besondere Aufforderung einzureichen. Die Einreichung erstreckt sich auf alle bei dem Knappschaftsverein und dessen Organen vorhandenen, auf den Gegenstand sich beziehenden Schriftstücke, einschließlich derjenigen, welche sich in Vorakten befinden. Eine entsprechende Verpflichtung liegt dem Oberbergamt und dem Schiedsgerichte hinsichtlich sämtlicher erwachsenen Vorverhandlungen ob.

Abweisung durch Bescheid.

§ 8.

Ist das Rechtsmittel nicht rechtzeitig eingelegt, oder ist das Oberschiedsgericht gesetzlich zur Entscheidung über die dem Rechtsmittel zu Grunde liegenden Beschwerdepunkte nicht zuständig, so kann der Vorsitzende das Rechtsmittel durch einen mit Gründen zu versehenden Bescheid zurückweisen. Die Anfertigung einer Abschrift der Rechtsmittelschrift seitens des Oberschiedsgerichts (§ 7 Abs. 1 Satz 4) kann in diesen Fällen einstweilen unterbleiben.

Der das Rechtsmittel Einlegende ist befugt, innerhalb zwei Wochen vom Tage der Zustellung des Bescheides ab bei dem Oberschiedsgericht im Falle der Revision die Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung, im Falle der Beschwerde die Entscheidung des Oberschiedsgerichts zu beantragen.

Die vorstehende Befugnis ist dem Antragsteller in dem Bescheide zu eröffnen.

Die Ablehnung der im Abs. 2 bezeichneten Anträge kann nur durch Entscheidung des Oberschiedsgerichts erfolgen.

Beantwortung der Revision und der Beschwerde.

§ 9.

Das Oberschiedsgericht hat die Abschrift der Revisions- oder Beschwerdeschrift dem Gegner, soweit ein solcher vorhanden ist, zur Einreichung einer Gegenschrift binnen einer bestimmten, von einer Woche bis zu einem Monate zu bemessenden Frist mitzuteilen. In den Fällen des § 8 kann hiervon abgesehen werden. In der Aufforderung ist zugleich auszusprechen, daß, wenn die Gegenschrift innerhalb der Frist nicht eingeht, die Entscheidung nach Lage der Akten erfolgen werde. Die Frist kann auf Antrag aus wichtigen Gründen verlängert werden.

Der Gegenschrift und den etwaigen weiteren Schriftsätzen sollen Abschriften beigefügt werden, die dem Gegner von dem Oberschiedsgerichte zuzustellen sind. Die Bestimmung des § 7 Abs. 1 Satz 4 findet entsprechende Anwendung.

Unterzeichnung der Schriftsätze. — Vertretung der Parteien.

§ 10.

Die Schriftsätze müssen entweder von den Beteiligten selbst oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Bevollmächtigten unterzeichnet sein. Die Vollmacht muß schriftlich erteilt werden. Ehegatten, Verwandte der aufsteigenden Linie und großjährige Verwandte der absteigenden Linie können auch ohne schriftliche Vollmacht zur Vertretung zugelassen werden.

Das Oberschiedsgericht kann Bevollmächtigte und Beistände, welche das mündliche Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, zurückweisen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Rechtsanwälte und auf Personen, denen das mündliche Verhandeln vor Gericht durch Anordnung der Justizverwaltung gestattet ist.

Die Prozeßfähigkeit einer Partei sowie die Legitimation eines Vertreters sind von Amts wegen zu prüfen.

Nichtprozeßfähigen Personen, welche ohne gesetzlichen Vertreter sind, kann bis zum Eintritte des gesetzlichen Vertreters von dem Vorsitzenden ein besonderer Vertreter bestellt werden. Derselbe ist befugt, alle Parteirechte zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens wahrzunehmen. Eine Befugnis zur Empfangnahme von Zahlungen steht demselben nicht zu. Das Gleiche gilt, wenn der Aufenthaltsort des gesetzlichen Vertreters unbekannt oder vom Sitze des Oberschiedsgerichts weit entfernt ist. Die nichtprozeßfähige Partei ist auf ihr Verlangen selbst zu hören. Die Kosten des besonderen Vertreters gelten als außergerichtliche Kosten.

Art der Verhandlung bei Revisionen und Beschwerden.

§ 11.

Die Entscheidung auf Revisionen erfolgt, von den in den §§ 8, 26 und 27 bezeichneten Ausnahmen abgesehen, auf Grund mündlicher Verhandlung vor dem Oberschiedsgerichte.

Die Entscheidung auf Beschwerden erfolgt auf Grund der Akten. Das Oberschiedsgericht ist jedoch befugt, die Beteiligten behufs Aufklärung des Sachverhalts zur mündlichen Verhandlung vorzuladen.

Mündliche Verhandlung.

§ 12.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung wird von dem Vorsitzenden anberaumt. Die Beteiligten werden von dem Termin, in der Regel mittels eingeschriebenen Briefes, mit dem Bemerken in Kenntnis gesetzt, daß im Falle ihres Ausbleibens nach Lage der Akten werde entschieden werden. Ein Ausweis hierüber muß zu den Akten gebracht werden.

Der Vorsitzende ernennt für die mündliche Verhandlung einen Berichterstatter. Auf Anordnung des Vorsitzenden hat der Berichterstatter vor dem Termin einen schriftlichen Bericht nebst Gutachten vorzulegen.

Die mündliche Verhandlung beginnt mit der Darstellung des Sachverhältnisses durch den Berichterstatter; demnächst sind die erschienenen Beteiligten zu hören.

Der Vorsitzende hat jedem Beisitzer auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen.

Öffentlichkeit des Verfahrens. — Sitzungspolizei.

§ 13.

Die mündliche Verhandlung erfolgt in öffentlicher Sitzung. Die Öffentlichkeit kann durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn dies aus Gründen des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet wird. Die zur Verhandlung gelangenden Sachen werden der Regel nach in der durch Aushang vor dem Sitzungszimmer bekannt zu machenden Reihenfolge erledigt.

Die Vorschriften der §§ 176 bis 182, 184 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Aufrechterhaltung der Ordnung finden entsprechende Anwendung. Über die Beschwerde gegen Ordnungsstrafen entscheidet endgültig der Minister für Handel und Gewerbe. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung der Strafverfügung bei diesem Minister einzulegen.

Die vom Oberschiedsgerichte festgesetzten Geldstrafen fließen in die Staatskasse.

Haftstrafen sind unter Ersuchen desjenigen Amtsgerichts zu vollstrecken, in dessen Bezirke das Oberschiedsgericht seinen Sitz oder der Beteiligte seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt hat.

Verhandlungsniederschrift.

§ 14.

Die mündliche Verhandlung erfolgt unter Zuziehung eines vereidigten Schriftführers. Von demselben ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Namen des Vorsitzenden und der mitwirkenden Beisitzer, deren Eigenschaft als Vorsitzender und als Vertreter der Werksbesitzer oder der Knappschaftsmitglieder sowie als richterlicher Beamter, Versicherungsverständiger oder Bergbauverständiger und die Bezeichnung des Berufs des Vorsitzenden und der Beisitzer enthält und den Gang der Verhandlung im allgemeinen angibt. Anerkenntnisse, Verzichtleistungen, Vergleiche und solche Anträge und Erklärungen der Beteiligten, welche von den Schriftsätzen abweichen, sowie Beschlüsse und die Entscheidungsformel sind in die Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschriften sind von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer und, sofern die Niederschrift die Wiedergabe einer Entscheidung enthält, auch von dem Berichterstatter zu vollziehen.

Beweisaufnahme.

§ 15.

Der Vorsitzende ist befugt, auch ohne vorausgehenden Beschluß des Oberschiedsgerichts Zeugen und Sachverständige vorzuladen sowie das persönliche Erscheinen eines Beteiligten anzuordnen.

Die Beweiserhebung erfolgt in der Regel vor dem Oberschiedsgerichte. Das Oberschiedsgericht ist jedoch befugt, den Beweis an Ort und Stelle zu erheben oder

durch ein Mitglied oder gemäß § 186o des Allgemeinen Berggesetzes durch eine öffentliche Behörde erheben zu lassen. Geeignetenfalls steht die Befugnis der Beweiserhebung auch dem Vorsitzenden schon vor Anberaumung des Termins zur Verhandlung über das Rechtsmittel zu.

Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines vereidigten oder durch Handschlag zu verpflichtenden Schriftführers aufzunehmen; die Beteiligten sind zu benachrichtigen.

§ 16.

Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen und die Aussagen eidlich zu erhärten, finden die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Insbesondere ist das Oberschiedsgericht befugt, gegen Zeugen und Sachverständige, welche sich nicht oder nicht rechtzeitig zu den Sitzungen einfinden oder ihre Aussage oder die Eidesleistung ohne Angabe eines Grundes oder, nachdem der vorgeschützte Grund rechtskräftig für unerheblich erklärt ist, verweigern, eine Geldstrafe bis zu dreihundert Mark festzusetzen. Kommt die Verhängung oder Vollstreckung von Zwangsmaßregeln in Frage, so ist um diese das Amtsgericht zu ersuchen, in dessen Bezirke die Zeugen oder Sachverständigen ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt haben. Auf Militärpersonen, welche dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehören, finden die Vorschriften des § 380 Abs. 4, § 390 Abs. 4, § 409 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung Anwendung.

Erfolgt nachträglich eine genügende Entschuldigung für das Verhalten des Zeugen oder Sachverständigen, so sind die getroffenen Anordnungen wieder aufzuheben.

Die gegen Zeugen und Sachverständige festgesetzten Geldstrafen fließen in die Staatskasse.

Die Zeugen und Sachverständigen erhalten Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 689).

Entscheidung.

§ 17.

Das Oberschiedsgericht entscheidet innerhalb der erhobenen Ansprüche unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme sowie unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung.

Die Entscheidungen des Oberschiedsgerichts erfolgen nach Stimmenmehrheit. Bilden sich bei der Entscheidung über Geldbeträge mehr als zwei Meinungen, von welchen keine die Mehrheit für sich hat, so werden die für den größten Betrag abgegebenen Stimmen so lange den Stimmen für den zunächst geringeren Betrag hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergibt.

Die Beratung und Beschlußfassung erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung; hierbei dürfen nur Mitglieder mitwirken, welche als solche an der Verhandlung über das Rechtsmittel teilgenommen haben.

Gerichtliche Kosten.

§ 18.

Die Festsetzung der gerichtlichen Kosten des Verfahrens, welche durch die einzelnen Streitfälle erwachsen und nach § 186m Abs. 2, § 186h Abs. 3 des Allgemeinen Berggesetzes von demjenigen Knappschaftsvereine zu zahlen sind, gegen dessen Entscheidung das Rechtsmittel eingelegt ist, erfolgt durch den Vorsitzenden des Oberschiedsgerichts. Wird seine Festsetzung angefochten, so ist die Entscheidung des Oberschiedsgerichts herbeizuführen.

Außergerichtliche Kosten.

§ 19.

Das Oberschiedsgericht hat, auch ohne daß es eines Antrags bedarf, zu prüfen, ob und in welchem Betrage die unterliegende Partei dem Gegner die ihm in dem Verfahren erwachsenen Kosten zu erstatten hat. Wird die Erstattung solcher außergerichtlicher Kosten angeordnet, so ist deren Höhe in der Entscheidung festzusetzen.

Dasselbe gilt unter Berücksichtigung der zweckentsprechend aufgewendeten Zeit und Mühewaltung auch für Rechtsanwälte sowie sonstige Vertreter und Beistände der Parteien.

Nähere Ausführungsbestimmungen über die Kosten.

§ 20.

Der Minister für Handel und Gewerbe ist befugt, über die Kosten des oberschiedsgerichtlichen Verfahrens nähere Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Abstimmung.

§ 21.

Bei der Abstimmung stimmt der ernannte Berichterstatter (§ 12 Abs. 2) zuerst. Im übrigen richtet sich bei der Abstimmung der Mitglieder die Reihenfolge nach dem Lebensalter dergestalt, daß der jüngste zuerst stimmt. Der Vorsitzende stimmt in allen Fällen zuletzt.

Verkündung.

§ 22.

Sofern eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, verkündet der Vorsitzende den Beschluß oder die Entscheidung in öffentlicher Sitzung. Die Verkündung kann auf eine spätere Sitzung vertagt werden, welche in der Regel binnen einer Woche stattfinden soll.

Wird die Verkündung der Gründe für angemessen gehalten, so erfolgt sie durch mündliche Mitteilung ihres wesentlichen Inhalts.

Der Behörde, gegen deren Entscheidung das Rechtsmittel eingelegt war, ist Abschrift der Entscheidung zu erteilen.

Form der Entscheidung.

§ 23.

Die Entscheidungen werden nebst Gründen von dem Berichterstatter (§ 12) entworfen und in der Urschrift von dem Vorsitzenden, dem Berichterstatter und einem anderen Mitgliede, das an der Entscheidung teilgenommen hat, unterzeichnet. Im Falle der Behinderung des Vorsitzenden erfolgt die Unterzeichnung durch dasjenige mitwirkende Mitglied, welches als solches dem Dienstalter nach beziehungsweise bei gleichem Dienstalter dem Lebensalter nach das älteste ist.

Ausfertigung der Entscheidung.

§ 24.

Bei den Ausfertigungen der Entscheidungen sind im Eingange die Mitglieder, welche an der Entscheidung teilgenommen haben, nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 namentlich aufzuführen und der Sitzungstag, an welchem die Entscheidung erfolgt ist, zu bezeichnen.

Die Vollziehung erfolgt durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Behinderung durch dasjenige mitwirkende Mitglied, welches als solches dem Dienstalter nach beziehungsweise bei gleichem Dienstalter dem Lebensalter nach das älteste ist.

Die Ausfertigungen in Revisionssachen werden mit der Überschrift:

„Im Namen des Königs"

versehen und enthalten neben dem Siegel des Oberschiedsgerichts (§ 25) die Schlußformel:

„Urkundlich unter Siegel und Unterschrift."

„Das Oberschiedsgericht in Knappschaftsangelegenheiten."

Die Ausfertigungen in Beschwerdesachen enthalten lediglich die Schlußformel:

„Das Oberschiedsgericht in Knappschaftsangelegenheiten."

Siegel.

§ 25.

Das Oberschiedsgericht führt ein Siegel, welches durch den Minister für Handel und Gewerbe bestimmt wird.

Berichtigungsbeschluß.

§ 26.

Schreibfehler, Rechnungsfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die in der Entscheidung vorkommen, sind jederzeit auch von Amts wegen zu berichtigen.

Über die Berichtigung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung entschieden werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende durch Beschluß. Der Berichtigungsbeschluß wird auf der Urschrift der Entscheidung und den Ausfertigungen vermerkt.

Ergänzungsbeschluß.

§ 27.

Wenn ein von einer Partei geltend gemachter Haupt- oder Nebenanspruch oder der Kostenpunkt bei der Entscheidung ganz oder teilweise übergangen ist, so ist die Entscheidung auf Antrag nachträglich durch Beschluß zu ergänzen.

Über diesen Antrag kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung entschieden werden, soweit es sich um einen Nebenanspruch oder um den Kostenpunkt handelt. Der Ergänzungsbeschluß wird auf der Urschrift der Entscheidung und den Ausfertigungen vermerkt.

Beitreibung von Geldstrafen und Kosten.

§ 28.

Die Beitreibung der festgesetzten Geldstrafen (§ 1 Abs. 5 Schlußsatz, § 13 Abs. 2 und § 16 Abs. 1) sowie der gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten (§ 18 und § 19) erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens.

D. Entscheidung des Oberschiedsgerichts in den Fällen des § 166 Abs. 4 des Allgemeinen Berggesetzes und des § 5 der Verordnung über das Verfahren vor den Schiedsgerichten zur Entscheidung von Knappschaftsangelegenheiten.

§ 29.

Auf die Entscheidungen des Oberschiedsgerichts über die im § 166 Abs. 4 des Allgemeinen Berggesetzes und im § 5 der Verordnung über das Verfahren vor den Schiedsgerichten zur Entscheidung von Knappschaftsangelegenheiten vom 29. November 1907 bezeichneten Streitigkeiten finden die Vorschriften der §§ 7, 9 bis 28 dieser Verordnung, soweit sie sich auf die Beschwerde beziehen, entsprechende Anwendung. Indessen kann das Oberschiedsgericht im Falle des § 5 der vorgenannten Verordnung auch ohne vorgängige Anhörung des etwaigen Gegners entscheiden.

III. Schlußbestimmungen.

Aufsicht.

§ 30.

Das Oberschiedsgericht unterliegt der Beaufsichtigung durch den Minister für Handel und Gewerbe.

Geschäftssprache.

§ 31.

In betreff der Geschäftssprache vor dem Oberschiedsgerichte finden die Bestimmungen der §§ 186 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung. Eingaben, welche nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, werden nicht berücksichtigt.

Beglaubigungen.

§ 32.

Vorladungen und sonstige, nur dem Geschäftsbetriebe dienende formularmäßige Schreiben können auf Anordnung des Vorsitzenden durch die Unterschrift eines dazu bestimmten Beamten und unter Beifügung des Siegels des Oberschiedsgerichts (§ 25) beglaubigt werden.

Ausfertigungen. — Reinschriften.

§ 33.

Die Ausfertigungen und Reinschriften ergehen unter der Unterschrift: „Das Oberschiedsgericht in Knappschaftsangelegenheiten."

Geschäftsbericht.

§ 34.

Am Schlusse eines jeden Jahres hat der Vorsitzende des Oberschiedsgerichts dem Minister für Handel und Gewerbe zu dem von diesem zu bestimmenden Zeitpunkt und nach dem von demselben vorzuschreibenden Muster einen Geschäftsbericht einzureichen.

IV. Inkrafttreten der Verordnung.

§ 35.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1908 ist Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Highcliffe, den 30. November 1907.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Frhr. v. Rheinbaben. v. Einem. Delbrück. Beseler. Breitenbach. v. Arnim. v. Moltke. Holle.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung sind an das Königl. Gesetzsammlungsamt in Berlin W. 9 zu richten.